

Titel der Drucksache:

**Erhebung einer örtlichen Verbrauchs- und
 Aufwandssteuer - "Abbau- und Abtransport
 oberflächennaher Rohstoffe" -
 Verkehrsflächennutzungsabgabe**

Drucksache

2056/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	24.11.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	10.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Nach § 5 Abs. 1 ThürKAG führt die Stadt ab 2022 eine Verkehrsflächennutzungsabgabe (Arbeitstitel) ein. Besteuert wird dabei die über dem Gemeingebrauch liegende zusätzliche Inanspruchnahme von Verkehrsflächen durch Unternehmen, die in der Gemarkung Erfurt oberflächennahe Rohstoffe abbauen und abtransportieren.

02

Der OB hat in Umsetzung der Nr. 01 dem Stadtrat einen diesbezüglichen Satzungsentwurf vorzulegen.

03

Durch einen Ankündigungsbeschluss hat der OB zu sichern, dass die notwendige Satzung auch rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten kann.

27.10.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

zu 01

Erfurt ist nicht unerheblich vom Abbau oberflächennaher Rohstoffe betroffen. Als oberflächennahe Rohstoffe werden in der Raumordnung die Bodenschätze definiert, die in oberflächennaher Position abgelagert sind, deren Gewinnung im Übertagebergbau erfolgt und die Flächen in einer raumbedeutsamen Größenordnung beanspruchen. Im Stadtgebiet Erfurt werden derartige oberflächennahe Rohstoffe abgebaut, so in der Gemarkung des Ortssteil Stotternheim. Nach Angaben der Landesregierung werden jährlich rund 1.000.000 Tonnen Kies im Stadtgebiet Erfurt abgebaut und über die Verkehrsanlagen der Stadt abtransportiert. Dies entspricht zwischen 40.000 und 50.000 LKW-Ladungen (werktätig bis zu 160 LKW-Transporte). Derzeit liegt der Tonnenpreis für abgebauten Kies zwischen 13 und 16 EUR. Durch diesen Abbau und Abtransport wird städtische Infrastruktur (z.B. Verkehrsanlagen, Brücken und Straßendurchlässe) über das allgemeine Maß hinaus in Anspruch genommen. Durch zusätzliche Immissionen (Lärm, Staub ...) gibt es zusätzliche Belastungen und Beeinträchtigungen. Nach § 16 (Vergütung und Mehrkosten) Thüringer Straßengesetz hat ein Dritter, wenn wegen ihm eine Straße wegen der Art des Gemeingebrauchs aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linien- und Schulbusverkehr. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten

verlangen. Dies gilt auch, wenn eine Straße aus anderen Gründen auf Veranlassung eines Dritten aufwendiger hergestellt oder ausgebaut wird oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne dass der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben dazu verpflichtet ist. Wer zudem eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat nach § 17 Thüringer Straßengesetz die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt. Die Durchsetzung der Vorgaben der §§ 16 und 17 des Thüringer Straßengesetzes ist in der kommunalen Praxis sehr aufwendig. Deshalb soll alternativ zum Einzelfall eine örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuer die städtischen Aufwendungen, die der Stadt durch den Abbau der oberflächennahen Rohstoffe entstehen, teilweise finanziell kompensieren. Bemessungsgrundlage für die Abgabe könnte die abtransportierte Menge sein.

zu 02

Die Einführung einer örtlichen Aufwands- und Verbrauchssteuer nach § 5 Abs. 1 ThürKAG bedarf einer Satzung.

zu 03

Durch einen entsprechenden Ankündigungsbeschluss wird gesichert, dass eine entsprechende Abgabensatzung rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten kann, auch wenn diese Satzung erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Stadtrat beschlossen werden sollte.